

Aus dem Gemeinderat Sitzung vom 07. Juni 2017

1. Baugesuche

a) Zwei Fertiggaragen mit überdachtem Stellplatz auf Flst.-Nr. 746

Der Bauherr beantragt die Errichtung von 2 Fertiggaragen mit überdachtem Stellplatz auf seinem Grundstück östlich der Straße auf den Brandsteig. Die Stahlbeton-Fertigaragen werden mit einem Zwischenabstand von 5,50 m aufgestellt, der als weiterer Stellplatz genutzt wird. Das Baugrundstück liegt im Außenbereich. Aus der Sicht der Gemeinde bestehen gegen die geplante Bauausführung keine Bedenken.

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Bauantrag einstimmig zu.

b) Plangenehmigung zum Bau einer Fischaufstiegsanlage an der Wasserkraftanlage Aue auf dem Grundstück Flst. Nr. 68/1

Die Eigentümerin beabsichtigt ihre in Betrieb befindliche Wasserkraftanlage (WKA) Aue durch den Bau eines Fischaufstieges gewässerökologisch zu verbessern und damit die Anforderungen nach §§ 33-35 WHG zu erfüllen. Für den Fischaufstieg wird ein Raugerinne mit Beckenstruktur auf dem eigenen Inselgrundstück Flst. 68/1 zwischen den beiden Flüssen Kinzig & Reinerzau (Kleine Kinzig) mit getrennten Einstiegen jeweils nahe am Wehrtosbecken sowie einem gemeinsamen Ausstieg im Übergang des Verbindungskanals zum Stauraum Reinerzau (Kleine Kinzig) geplant. Die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten am Fischaufstieg werden durch den Betreiber der Wasserkraftanlage vorgenommen.

Die Gemeinde Schenkenzell ist an der Reinerzau (Kleine Kinzig) als Gewässer II. Ordnung unterhaltspflichtig. Wie beim Bau der Fischaufstiegsanlage an der WKA Vortal, der Fischaufstiegsanlage an der WKA Wittichen-Mühle, wird dem Antragsteller die Auflage erteilt, am Ostufer der Kleinen Kinzig im Bereich der Fischaufstiegsanlage ein Streckenabschnitt von jeweils 20 m oberhalb sowie im Bereich des Verbindungskanal und unterhalb bis zur Einmündung in die Kinzig zu unterhalten. Für die Regelung der Unterhaltungslast für die Kinzig ist das Land-Baden-Württemberg zuständig.

Der Gemeinderat stimmt dem beantragten Bau einer Fischaufstiegsanlage mit der Regelung der Unterhaltungslast einstimmig zu.

2. Freiwillige Feuerwehr Schenkenzell - Aufnahme von Neumitgliedern

Der Verwaltungsrat der Freiwilligen Feuerwehr Schenkenzell hat am 16.05.2017 vorgeschlagen, folgende Personen neu in die Feuerwehr Schenkenzell, Abteilung Kaltbrunn, aufzunehmen:

Lars Weispfennig, 27 Jahre alt, Rossbergerhof 51 und
Felix Hauer, 27 Jahre alt, Rothaldestraße 30

Herr Hauer möchte ebenfalls in die Abteilung Kaltbrunn eintreten, da er in absehbarer Zeit wieder in den Ortsteil Kaltbrunn ziehen wird.

Der Gemeinderat stimmt der Neuaufnahme der Herren Weispfennig und Hauer in die Feuerwehr Schenkenzell, Abteilung Kaltbrunn einstimmig zu und dankt den beiden bereits heute für die Bereitschaft zur Übernahme dieser wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit.

3. Neufassung des Vertrages mit der ANB- Verlagsgesellschaft & Cie. GmbH über die Herausgabe des Amtlichen Nachrichtenblattes

Der derzeit gültige Vertrag über die Herausgabe des Amtlichen Nachrichtenblattes Schiltach/Schenkenzell mit der ANB Verlagsgesellschaft GmbH Reiff Verlag wurde letztmalig im Jahr 1992 erneuert und abgeschlossen.

Der Verlag ist nun auf die Gemeinde Schenkenzell und die Stadt Schiltach wegen der Neufassung des Vertrages zugekommen. Der vorgeschlagene Vertragsentwurf ist an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst und enthält etwas detailliertere Festlegungen zu den einzelnen Rubriken des Amtsblattes.

Im Vertragsentwurf sind Beiträge, die in den redaktionellen Teil des Amtlichen Nachrichtenblattes aufgenommen werden, genau bezeichnet. Auch weiterhin sind die Beiträge im redaktionellen Teil des Amtsblattes für die Gemeinde kostenlos.

Der Vertragsentwurf enthält außerdem Regelungen für die Veröffentlichungen im Anzeigenteil des Nachrichtenblattes. Die Veröffentlichung von Wahlanzeigen ist künftig auf 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl beschränkt. Der Gemeinderat sprach sich in seiner Diskussion dafür aus, bei Kommunalwahlen Anzeigen während eines Zeitraumes von 3 Monaten vor der Wahl zuzulassen, da dieser Zeitraum auch die gesetzliche Ausschreibungszeit umfasst. Der Verlag leitet alle Anzeigen von Parteien und Wählervereinigungen sowie Wahlbewerbern und sonstige Anzeigen anlässlich von Wahlen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zur Überprüfung zu, damit keine diffamierende Inhalte, o.ä. im Zuge eines Wahlkampfes veröffentlicht werden.

Auch weiterhin soll für Berichte, Hinweise und Mitteilungen im redaktionellen Teil vor allem bei Vereinsnachrichten möglichst max. ¼ Seite verwendet werden. Die Gemeindeverwaltung bzw. der Verlag entscheiden jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichung von Beiträgen, ein Anspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt oder an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt besteht weiterhin nicht.

Der Bezugspreis für das Amtsblatt bleibt weiterhin bei 15,00 €/Jahr.

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung des Vertrages mit der ANB- Verlagsgesellschaft & Cie. GmbH über die Herausgabe des Amtlichen Nachrichtenblattes gem. dem vorgelegten Vertragsentwurf mit der obengenannte Änderung zur Zulässigkeit von Wahlanzeigen bei Kommunalwahlen einstimmig.

4. Erlass eines Redaktionsstatuts für das Amtliche Nachrichtenblatt

In den letzten Jahren gab es einige Änderungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Änderung aus 2015 räumt den Fraktionen im Gemeinderat das Recht ein, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen. Den Fraktionen ist somit Gelegenheit zu bieten, ihre Sicht zu einer Diskussion oder Entscheidung des Gemeinderates in den amtlichen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.

Die Verwaltung hat deshalb gemeinsam mit der Stadt Schiltach ein Redaktionsstatut für das Amtliche Nachrichtenblatt erstellt, da bei einem gemeinsamen Amtsblatt nach Möglichkeit auch gleiche oder zumindest ähnliche Regelungen getroffen werden

sollten. Das Redaktionsstatut enthält die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Veröffentlichung von Beiträgen im Amtsblatt.

In den Absätzen 1 und 2 sind allgemeinen Festlegungen zum Erscheinen des Amtsblattes sowie die Regelungen zur Aufnahme von Beiträgen in das Amtsblatt enthalten. Neben Mitteilungen und Sitzungsberichten der Gemeindeverwaltungen werden auch Mitteilungen anderer Behörden und Stellen, politischer Parteien und Wählervereinigungen sowie Berichte von örtlichen Kindergärten, Schulen, Volkshochschulen, Kirchengemeinden und Vereinen sowie von Jahrgangsgruppen und Interessengemeinschaften veröffentlicht. Im Ausnahmefall kann die Gemeindeverwaltung auch Beiträge von auswärtigen Organisationen zulassen. Grundsätzlich besteht nach dem Redaktionsstatut kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Die Gemeinde behält sich vor, eingereichte Beiträge zu kürzen oder zu streichen. Zulässig sind Anzeigen anlässlich von Wahlen innerhalb von 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl, bei Kommunalwahlen werden Anzeigen innerhalb von 3 Monaten vor der Wahl zugelassen.

Der Gemeinderat beschließt den Erlass des Redaktionsstatuts für das Amtliche Nachrichtenblatt Schiltach/Schenkenzell, amtlicher Teil Schenkenzell, wie im Entwurf vorgesehen, einstimmig.

5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

- Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates finden am Mittwoch, 12.07.2017 sowie voraussichtlich am Mittwoch, 02.08.2017, statt.
- Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Zusammenlegung der Grundschule Schenkenzell mit der Ganztagesgrundschule Schiltach wurde nun vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigt. Die Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt steht noch aus, wobei diese sich an die Entscheidung des Regierungspräsidiums hält. Das Regierungspräsidium hat bestätigt, dass die gewährten Schulbaufördermittel bei einer anderweitigen kommunalen Nachnutzung des Gebäudes nicht zurückerstattet werden müssen. Nach der endgültigen Festlegung des Raumprogramms durch die Gemeinde ist hierzu nochmals Bericht zu erstatten.
- Am Wochenende vom 09.06. bis 11.06.2017 findet auf dem Freigelände Heilig-Garten in der Ortsmitte das jährliche Zeltlager der Jugendfeuerwehren im Landkreis Rottweil mit ca. 250 Kindern und Jugendlichen statt.